

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP

zur zweiten und dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)
- Drs. 16/7918 -

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das geltende Bewertungsrecht verfassungswidrig ist und Erbschaftsteuer nach den geltenden Regelungen nur bis zum 31. Dezember 2008 erhoben werden kann. Der vorliegende Gesetzentwurf in der Form der Beschlussfassung des Finanzausschusses ist auf Kritik gestoßen. Er sei zu bürokratisch, wenig praxistauglich und belaste insbesondere mittelständische Personenunternehmen. Ebenfalls kritisiert wurde, dass Geschwister, Nichten und Neffen bei der Erbschaftsteuer wie fremde Dritte behandelt werden. Sie sollen oberhalb eines Freibetrags von 20.000 Euro geschenktes oder ererbtes Vermögen mit Steuersätzen von 30 % und 50 % versteuern.

Die Erbschaftsteuer fließt den Ländern zu. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die Länder auch die Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaftsteuer erhalten sollen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass regional unterschiedliche Wertverhältnisse z.B. bei der Höhe von Freibeträgen und Steuertarifen berücksichtigt werden können.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, die Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Länder zu übertragen.

Berlin, den 27. November 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion